

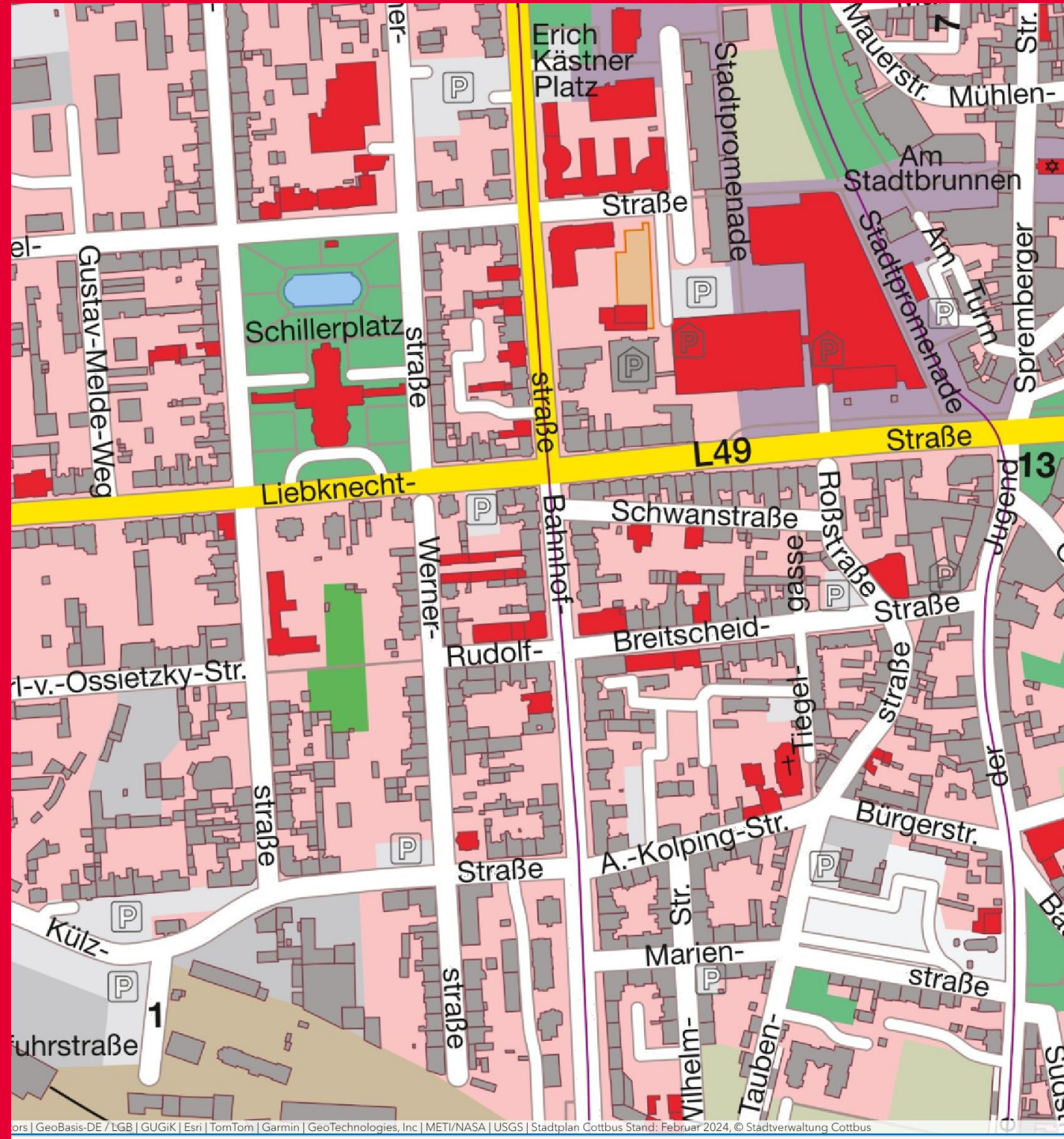


TOP 7.2 NEUFASSUNG DER SATZUNG ÜBER DIE BENENNUNG VON ÖFFENTLICHEN RÄUMEN UND EINRICHTUNGEN – BENENNUNGS- UND UMBENENNUNGSSATZUNG

FACHBEREICH GEOINFORMATION UND
LIEGENSCHAFTSKATASTER

STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ

10.06.2026



1. ANLASS ZUR EVALUIERUNG

- Derzeit gültige Satzung aus dem Jahr 2021
- „Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern“
- Wunsch die Besetzung der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen in der AG neu zu regeln
- Redaktionelle Änderungen

Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern

Paragrafen

- § 1 Grundsätze
- § 2 Straßennamensschilder
- § 3 Pflichten der Betroffenen
- § 4 Durchführungsbestimmungen
- § 5 Grundregeln für die Straßenbenennung
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Präambel

Auf der Grundlage des § 3 i. V. m. § 28 Abs. 2 Ziffer 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 38) i. V. m. § 126 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz in ihrer Sitzung vom 26.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Benennung oder Umbenennung von Straßen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen sowie sonstigen Einrichtungen, z. B. Schulen, ist Angelegenheit der Stadt. Sofern nachfolgend in der Satzung nur der Begriff „Straßen“ verwendet wird, schließt dieser alle vorgenannten weiteren Anlagen mit ein.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung trifft die Entscheidung für die Straßenbe- und -umbenennung.
- (3) Die Betroffenen sind vor einer Straßenbe- oder -umbenennung zu hören und wirken über die Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne von § 4 Abs. 2 an der Namensgebung mit. Betroffene sind Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art sowie von grundstücksgleichen Rechten an den betroffenen Straßen.
- (4) Die Ortsbeiräte sind gemäß § 46 Abs. 1 Ziffer 4 BbgKVerf vor der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung zu Entscheidungen über die im Abs. 1 benannten Benennungen oder Umbenennungen in dem Ortsteil anzuhören. Bürgervereine sind ebenfalls zu beteiligen.
- (5) Die Satzung gilt für das Gebiet der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebuz.

§ 2 Straßennamensschilder

- (1) Alle benannten Straßen werden durch blaue Namensschilder mit weißer Beschriftung und weißem Rand gekennzeichnet.
- (2) Entsprechend § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (Sorben/Wenden-Gesetz – SWG) vom 07. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18 [Nr. 23]), sind die Straßennamensschilder in deutscher und sorbischer/wendischer Schreibweise auszuführen. Die Schilder werden grundsätzlich von der Stadt Cottbus/Chósebuz beschafft, angebracht und unterhalten.
- (3) Bei Privatstraßen hat die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung durch die Eigentümerin bzw. den

2. ARBEITSGRUPPE

- § 4 Durchführungsbestimmungen
- Namentlich benannte Vertreterinnen bzw. Vertreter der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung und Beschäftigte aus den Bereichen Ordnung und Sicherheit, Geoinformation und Liegenschaftskataster, Stadtarchiv, Stadtentwicklung, Verkehrs- und Grünflächen, Beauftragte/r für sorbische/wendische Angelegenheiten
- Neu: Stellvertreterregelung für jedes Mitglied der AG



Quelle: <https://www.magnific.com>

3. SONSTIGE ÄNDERUNGEN

- Titel geändert
- Konkretisierung der zu benennenden Objekte
- Einbeziehung der Betroffenen durch Anhörung statt Veröffentlichung im Amtsblatt- informelle Information der Öffentlichkeit jederzeit möglich
- Umbenennungen von Straßen – Anpassung der Fristen auf 6 Monate für Änderungen der Dokumente von Betroffenen



**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT.**



Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus

Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster

Karl-Marx-Straße 67

03044 Cottbus/Chósebus

Telefon: 0355 612-4215

Telefax: 0355 61213-4203

E-Mail: vermessungsamt@cottbus.de